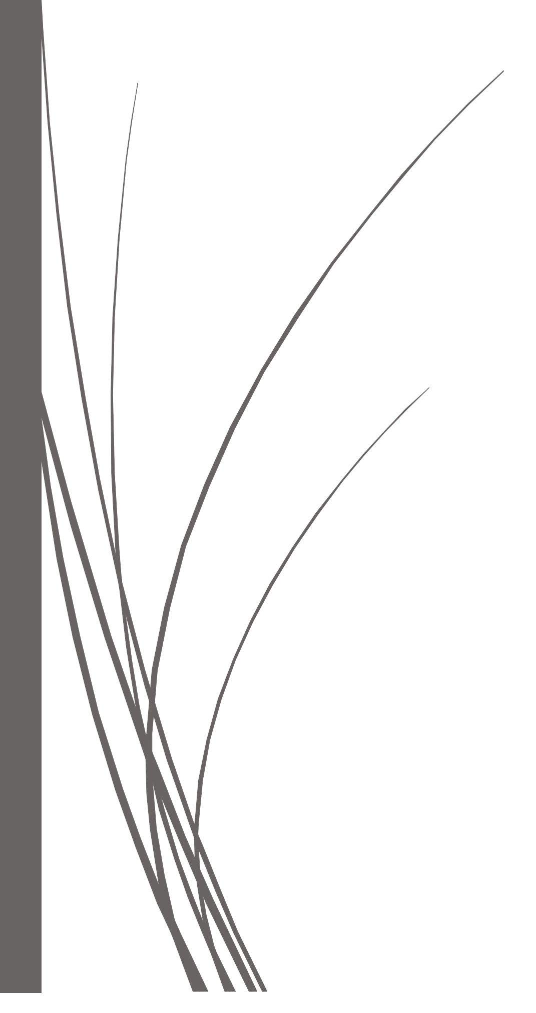
†1971

Biografie von Artur Vogel

Unterlagen zur Vormundschaft über Artur & Lisbeth Vogel

Anhang zur Biografie



Susanne Kämmner

ENKELIN

Amtsgericht in Neusalz (Oder)

Gerichtsschreiberei Abt. 4.

Akten

betreffend

Vormund-
~~Pfleg~~schaft über die minderjährigen Kinder
des verstorbenen Former Rudolf Vogel,
Neusalz (Oder).

Hilfsakten:

Kosten berechnet bis Blatt –

Kostenrechnungen auf Blatt 14R 17R

Durchgesehen gemäß § 15 Abs. 16 der Kass.-O. bis Bl. ~~Ordgs.-Nr.~~ 35

am 7.9.1937

[illegible] Gerichtsschreiber.

Justizinspektor

Weggelegt 1937

Aufzubewahren bis 1945

Von der Vernichtung auszuschließen Blatt 3–6, 13–14, 24, 35.

Aktenzeichen:

V ~~VIII~~ 15.
VII

A. D. 22. Pflegschafts- und Beistandschaftsakten.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. 7b

...igliches Amtsgericht in Neusalz (Oder)

...erichtsschreiberei Abt. 4.

Nummernverzeichnis		
...ende ...mer	Tag des Schriftstücks	Bemerkungen
–	1915.	
1.	27/7.	
2	19.8	
1920		
3 –	19/2	
4 –	25/2	
5 –	3/3	
6 –	3/6	
7 –	8/6	
8 –	14/6	
	1922	
9	25/6	
	1927	
10	23/2	
	1928	
11	23.7	
	1929	
12	29.29.	
	1931.	
13 –	3/6.	
14 –	15.9.	
15 –	29.9.	
16. –	19.10.	
17 –	23.10	

Blattſammlung

betreffend

Vogel, – Nachlaß –

Nachlaß verzeichnend.

Koſten berechnet bis O.-Nr. 1

Durchgeſehen gemäß § 15 Abſ. 16 der Kaſſ.-O.

bis Bl. — Ordgs.-Nr. — 2

am 19.8.15.

[illegible] Gerichtsſchreiber.

2130

Von der Verni...

Blatt ...

... über 25 M ...

... über 25 M ...

[illegible] 11.30

Nr. 2722

Aktenzeichen:

4. V. X 15./15.

*) Siehe Rückſeite.

...1. Blattſammlung für das Amtsgericht (allgemeines Formular).
...ſche Druckerei-Genoſſenſchaft, e. G. m. b. H., Breslau II. 4 b.

Muster 19 (§ 55).

Nachweisung

zu

Vormundschafts-, Pflegschafts- und ~~Beistandschafts~~akten.*)

Aktenzeichen: V. VIII 15

1.	Vor- und Familienname, Beruf und Wohnort oder Aufenthaltsort des Vaters oder der Mutter der minderjährigen Mündel usw., sowie der Todestag des Vaters.	Vater: Rudolf Vogel, Former, Neusalz, † 30. 11. 14. Mutter: Emma Vogel, geb. Wa[illegible], jetzt wiederverehel. Vogel
2.	Vor- und Familienname und Geburtstag der Mündel usw., bei volljährigen Mündeln usw. auch deren Stand und Wohnort oder Aufenthaltsort.	Artur } Vogel — Geboren 1. 1. 10 Elisabeth } Vogel — Geboren 20. 8. 13
3.	Name, Beruf und Wohnort des Vormundes, Pflegers oder Beistandes und des Gegenvormundes.	Mutter: Emma Vogel, Neusalz a/O.
4.	Ist der Waisenrat benachrichtigt?	
5.	Ist das Vermögensverzeichnis eingereicht?	
6.	Ist dem Beistande die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise übertragen?	
7.	Gehören zum Vermögen der Mündel Inhaber- oder sonstige Wertpapiere? Sind sie hinterlegt oder auf den Namen umgeschrieben?	Artur: Sparbuch Nr. 50061 über 45 M Elisabeth: Sparbuch Nr. 50062 über 35 M [illegible] 11. 30 Bl. 23. Sparbuch Nr. 2722

A. G. 20. Nachweisung zu Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten.

*) Siehe Rückseite.

Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. Pap.-Kl. 4 b

Zu Pa VII 1401.

Standesamt.
Nr. ....

Neusalz, den 27. Juli 1915.

Der — ~~Die~~ — Former (Ersatzreservist) Ernst Heinrich Rudolf Vogel

wohnhaft in Neusalz, Hüttenweg 8.

ist am 30. November 1914

in Gefecht bei Piornnow (Rußland)

verstorben. (Nr. 281 des Sterberegisters 1915).

Der — ~~Die~~ — Verstorbene hat zwei minderjährige Kinder hinterlassen aus der Ehe mit der Emma geborenen Weichert

wohnhaft — ~~gestorben~~ — in Neusalz

~~und*)~~

Der Vater — ~~Die uneheliche Mutter~~ — der Kinder ~~ist~~ — war — katholischer Konfession.

Ich mache hiervon gemäß § 48 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 Anzeige.

Der Standesbeamte.
[signature]

*) Falls der oder die Verstorbene minderjährige Kinder aus einer früheren Ehe oder die Verstorbene neben ehelichen auch uneheliche Kinder hinterlassen hat, ist dies unter Angabe der Zahl der Kinder anzugeben. Hat die Verstorbene nur minderjährige uneheliche Kinder hinterlassen, so sind die Worte „aus der Ehe mit" bis „und" zu streichen.

An
das Königliche Amtsgericht
Abteilung für Vormundschaftssachen
in
Neusalz

[illegible handwritten notes: 30/2 25; 1 am 31/7. 30/8.; 2/2; 2118 (red); initials]

1780

Verzeichnis des Vermögens

3. Kriegsstempel sind als gerichtsgebühr verwendet. Neusalz, 15.6.20 [illegible]

minderjährigen Kinder des am 30ten November 1914 im Gefecht bei Piornow (Russland) verstorbenen Former (Ersatzreservist) Rudolf Vogel zu Neusalz (Oder), Hüttenmarkt 8.

nämlich:

1. Arthur Vogel geboren am 1ten Januar 1910.
2. Elisabeth Vogel geboren am 20. August 1913.

...Nachlaß ihres gestorbenen Vaters

...	Wert. M	Pf	Bemerkungen.
	150	00	

Neusalz a/O. den 19. August 1915.

An
Ein Königliches Amtsgericht
Hier.

Anliegend überreiche ich Ihnen das Nachlaßverzeichnis meines verstorbenen Mannes des Former (Ersatzreservist) Rudolf Vogel von hier.

Hochachtungsvoll
Emma Vogel

8

[illegible] Vorlagen – 1910.
[illegible] 24/8 [illegible] 15

R

4.1.[illegible] 15

[illegible] Neusalz, 15.6.20 [illegible]

Verzeichnis des Vermögens

[der] minderjährigen Kinder des am 30ten November 1914 im Gefecht bei Piórnow [ge]~~storbenen~~ (Russland) verstorbenen [illegible] ([illegible]) Rudolf Vogel zu Neusalz (Oder), Hüttenweg 8.

nämlich:

1. Arthur Vogel geboren am 1ten Januar 1910.
2. Elisabeth Vogel geboren am 20. August 1913.

[1.] Das Vermögen der Kinder wird zunächst durch ihren Anteil an dem Nachlaß ihres gestorbenen Vaters gebildet; der Nachlaß besteht aus folgenden Gegenständen:

Gegenstand.	Wert. ℳ	Wert. ₰	Bemerkungen.
Titel 1. Grundstücke. (Möglichst genau nach Gemeinde, Grundbuchblatt und Katasternummer zu bezeichnen.)			
Titel 2. Geld (auch Papiergeld), **Banknoten, Wertpapiere, Sparkassenbücher.**	150,	00	

V. S.
Nr. 51a. Verzeichnis des Vermögens der Kinder eines gestorbenen Ehegatten. — Äußerer Bogen.
[Sch]lesische Druckerei-Genossenschaft e. G. m. b. H. Breslau II. 3b.

Gegenstand.	Wert. M	Pf	Bemerkungen.
Titel 3. Ausstehende Forderungen, namentlich auch Forderungen aus Darlehns- und Versicherungsverträgen, Gehalt- und Lohnforderungen, Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen.			
Titel 4. Haus- und Küchengeräte, namentlich auch Möbel, Bilder (soweit sie nicht unter Titel 5 fallen), Uhren, Vorhänge, Teppiche, Spiegel, Lampen, Porzellan, Gläser, Leinen, Wäsche, Betten, Bücher (soweit sie nicht unter Titel 6 fallen).			

Gegenstand.	Wert. M	Pf	Bemerkungen.
			4

V. S.
*Nr. 51b. Verzeichnis des Vermögens der Kinder eines gestorbenen Ehegatten. — Innerer Bogen.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. 8b.

Gegenstand.	Wert. ℳ	Wert. ₰	Bemerkungen.
Titel 5. Kunstgegenstände, Gold- und Silbersachen.			
Titel 6. Sachen für den persönlichen Bedarf des gestorbenen Elternteils, namentlich auch Kleidungsstücke, Leibwäsche, Schmucksachen, Taschenuhren, Ringe, Broschen, Bücher, Landkarten, Instrumente, Waffen, Jagdgeräte.			
2 Paar Stoffanzüge 2 " Schuhe Div. Leibwäsche	50,	00	

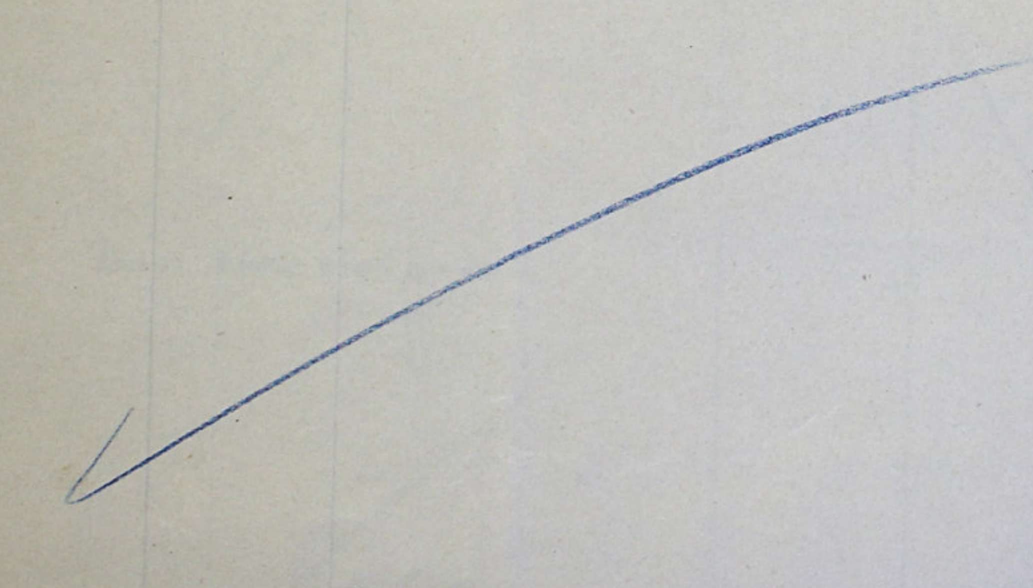
Gegenstand.	Wert. ℳ	Wert. ₰	Bemerkungen.
Titel 7. Handwerkszeug, Maschinen und sonstige zu landwirtschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bestimmte Geräte, z. B. Ladeneinrichtung, Kisten, Fässer.			
Titel 8. Fahrräder, Wagen und Geschirr.			
Titel 9. Haustiere (Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, Esel, Schafe, Ziegen, Hühner, Hunde u. dgl.)			

Gegenstand.	Wert.		Bemerkungen.
	M	Pf	
Titel 10. Vorräte zum Verbrauch in der Hauswirtschaft (Holz, Kohlen, Kartoffeln u. dgl.).			
Titel 11. Warenvorräte, landwirtschaftliche oder gewerbliche Vorräte.			
Titel 12. Sonstige Sachen und Rechte.			

Gegenstand.	Wert.		Bemerkungen.
	M	Pf	
Titel 13. Schulden (einschließlich der Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden).			

Gegenstand.	Wert. ℳ	₰	Bemerkungen.
Zusammenstellung.			
Titel 1			
Titel 2	150,	00	
Titel 3			
Titel 4			
Titel 5			
Titel 6	50,	00	
Titel 7			
Titel 8			
Titel 9			
Titel 10			
Titel 11			
Titel 12			
Zusammen	200,	00	
Hiervon geht ab Titel 13	—		
Reiner Nachlaßwert . . .	200,	00	

II. Den Kindern gehört ferner (Vermögen, das ihnen vor oder nach dem Tode des gestorbenen Elternteils zugefallen ist, namentlich Sparkassenbücher, Patengeschenke u. dgl.).



Die Richtigkeit und Vollständigkeit des vorstehenden Verzeichnisses versichert

Neusalz a/Oder, den 19 ten August 1915.

(Unterschrift) Emma Vogel

Gerichtsschreiberei
des Königlichen Amtsgerichts.

Neusalz a/O., den 19 ten Februar 1920.

7

Es erschien

[illegible] Former
[illegible] Vogel, geb. [illegible],
hier, [illegible] 8,

und erklärte:

Ich will mich wieder verheiraten und beantrage Erteilung des hierzu erforderlichen Zeugnisses.

Aus meiner — ~~durch rechtskräftiges Urteil des~~ ~~gerichts in~~ ~~vom~~ ~~geschiedenen~~ — Ehe mit dem Former Rudolf Vogel,

— ~~verstorben~~ gefallen am 30. 11. 14

in Rußland ~~ist~~ — sind — nachstehend bezeichnete Kinder hervorgegangen:

1) Arthur, geboren am 1. 1. 1910
2) [illegible], geb. 20. 8. 13.

— Zum Zwecke der Auseinandersetzung schlage ich als Pfleger für die Kinder den [illegible] Vogel, [illegible]straße 32, Großvater, vor

— Die erforderlichen Personenstandsurkunden —

[illegible]

v. g. u. [illegible] Vogel

[illegible],
[illegible]

V
1) Anfrage an W. R. hier, ob [illegible] Vogel geeignet ist.
2) 2 Wochen

N. 19/2. 20.

[illegible] 20/2.
[illegible]
[illegible] 20/2 [illegible]

6/3

40. VIII 15
3

V. S.
Nr. 46a. Antrag auf Erteilung des Zeugnisses zur Wiederverheiratung – ohne Auseinandersetzung – (§ 1314 B.G.B.).
Justizministerial-Erlaß v. 19. 11. 1910 – I 8515 –.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. 4b.

Amtsgericht.

Neusalz a. O., den 3ten März 1920

13

Z.-Str.-M Stempel sind als Gerichtskosten berechnet. N. 15.6.20.

Gegenwärtig:

[illegible]

Peschmann, Amtsrichter.

als Richter.

Es erschienen

1. die verw. Former frau Emma Vogel, geb. Weichert, hier, Zollstraße 8,

2. der Zollamtsdiener Heinrich Vogel, hier, Ringstr. 32,

— D— Erschienene

dem Richter bekannt.

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch die Ladung festgestellt.

W.

5 [illegible]

1.) Am 31.5.20 (Heirat)

2.) Nach 3 M. ([illegible])

3.) Heiratsurkunde [illegible]

3/3.20

S gef. K. d. 4.3.20.

[illegible]

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger

für das minderjährige Kind der Erschienenen

Amtsgericht. Neusalz (Oder), den 19. Februar 1920.

4 VI. VIII 15 / 3

12

In der Pflegschaftssache über die minderjährigen Kinder des am 30/11 1914 im Kriege gefallenen [illegible]

Registernummer 96.

8

Heiratsurkunde.

(Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Hinterbliebenen-Fürsorge.)

Vor- und Zuname sowie Alter und Stand des Ehemannes: Rudolf Vogel, geboren am 19. Februar 1886, Former

Vor- und Zuname sowie Alter der Ehefrau: Emma geborene Weichert, geboren am 30. April 1886,

Tag der Eheschließung (in Buchstaben anzugeben): dreizehnten Juli tausendneunhundertundacht.

Neusalz a/O, den 19 Februar 1915.

Der Standesbeamte:

[illegible]

(Unterschrift)

K. PR. STANDESAMT NEUSALZ A/O. KR. FREYSTADT (Siegel)

K Kataster

Buchst. .... Nr. 48.

Bei Eingaben wolle dieses Geschäftszeichen angegeben werden.

13

Amtsgericht. Neusalz a. O., den 3ten März 1920

3. Kr. - M Stempel sind als Gerichtsgebühr verwendet.
N. 15. 6. 20.

Gegenwärtig: Kdv. z.d. Akten

Sachmann, Amtsrichter.

als Richter.

Es erschienen

1, die verw. Former Anna Vogel, geb. Weichert, hier, Hüttenweg 8,

2, der Hüttenarbeiter Heinrich Vogel, hier, Augustastr. 32,

— ~~Die Erschienene~~

~~dem Richter bekannt.~~

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch die Ladungsschreiben festgestellt

V. 5 not

1.) Am 31. 5. 20 (Heirat)

2.) Nach 3 W. (Zeugnis)

3.) Heiratsattest anfordern.

3/3. 20 Sgef. K. d. 4. 3. 20.

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger für die minderjährigen Kinder der Erschienenen

---

12

Amtsgericht Neusalz (Oder), den 19. Februar 1920.

4 V. VIII 1/5
3

In der Pflegschaftssache über die minderjährigen Kinder des am 30/11 1914 im Kriege gefallenen Formers Rudolf Vogel ...

9

Registernummer 281.

Sterbeurkunde.

(Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Hinterbliebenen-Fürsorge.)

Vor- und Zuname sowie Stand des Verstorbenen: Ernst Heinrich Rudolf Vogel, Former (Ersatzreservist)

Todes-Tag (in Buchstaben anzugeben) **und -Ort:** dreissigster November tausendneunhundert und vierzehn, im Gefecht bei Pivrnow Russland

Vor- und Familienname des Ehegatten: Anna geborene Weichert.

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters: Heinrich Vogel, Hüttenarbeiter.

Vor- und Zuname der Mutter: Anna geborene Tarnitzke.

(Sofern der Verstorbene eine Witwe nicht hinterlassen hat:) Minderjährige Kinder des Verstorbenen sind vorhanden.

Neusalz a/O., den 30. Juli 1915

Der Standesbeamte:

I.V. Ohnmann (Unterschrift)

Amtsgericht. Neusalz a. O., den 3 ten März 1920

Gegenwärtig:

als Richter.

Es erschien

1, die verw. Former [illegible] Vogel, geb. Weichert, hier, [illegible]

2, der [illegible] Heinrich Vogel, hier, [illegible]. 32,

~~Der Erschienene dem Richter bekannt.~~

Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde [illegible]

1.) Am 31. 5. 20 [illegible]

2.) [illegible] 3 20. [illegible]

3.) [illegible]

3/3. 20

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger für die minderjährigen Kinder der Erschienenen

---

Amtsgericht Neusalz (Oder), den 19. Februar 1920.

4 V. VIII 1 F.

In der [illegible] über die minderjährigen Kinder des am 30/11 1914 im Kriege gefallenen Former Rudolf Vogel aus Neusalz [illegible]

Registernummer 5.

Geburtsurkunde.

(Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Hinterbliebenen-Fürsorge).

Vor- und Zuname: Heinrich Rudolf Arthur Vogel

Geburts-Tag (in Buchstaben anzugeben) **und -Ort:** erste Januar tausend neunhundert und zehn, in Neusalz

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters: Ernst Heinrich Rudolf Vogel, Former

Vor- und Zuname der Mutter: Anna Maria [illegible] geborene Weichert

Neusalz (Oder), den 18. Februar 1915.

Der Standesbeamte:

[Signature] (Unterschrift)

(Siegel) K. PR. STANDESAMT NEUSALZ A/O. KR. FREYSTADT

13

Amtsgericht. Neusalz a. O., den 3 ten März 1920

Es erschien en

Gegenwärtig:

als Richter.

1, die verw. Former Emma Vogel, geb. Weichert, hier

2, der Fellmacher Heinrich Vogel, hier, Augustr. 32,

— ~~D Erschienene~~

~~dem Richter bekannt.~~

1.) Am 31. 5. 20

2.) Nach 3 20.

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde

3/3. 20

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger

für die minderjährigen Kinder der Erschienenen

Amtsgericht. Neusalz (Oder), den 19. Februar 1920.

4 VIII 1.

12

In der Pflegschaftssache über die minderjährigen Kinder des am 30/11 1914 im Kriege gefallenen Former Rudolf Vogel ...

Registernummer 342

Geburtsurkunde.

(Nur gültig in Angelegenheiten der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung sowie der Hinterbliebenen-Fürsorge).

Vor- und Zuname: Frau Gertrud Elisabeth Vogel

Geburts-Tag (in Buchstaben anzugeben) **und -Ort:** zwanzigsten August tausend-neunhundert und dreizehn, in Neusalz

Vor- und Zuname sowie Stand des Vaters: Ernst Heinrich Rudolf Vogel Former

Vor- und Zuname der Mutter: Emma geborene Weichert

Neusalz (Oder), den 13. Februar 1915.

Der Standesbeamte:

(Unterschrift)

K. PR. STANDESAMT NEUSALZ O/O. KR. FREYSTADT (Siegel)

Ps. Briefe

13

Amtsgericht. Neusalz a. O., den 3 ten März 1920

3. Nr.-M. Stempel sind als Gerichtskosten verrechnet.
N. 15. 6. 20.
Lehr, J. d. Sekretär

Gegenwärtig:

Bergmann, Amtsrichter.

als Richter.

Es erschienen

1, die verw. Former-Ehefrau Anna Vogel, geb. Weichert, hier, Hüttenweg 8,

2, der Hüttenarbeiter Heinrich Vogel, hier, Augustastr. 32,

— ~~Der Erschienene~~ ~~dem Richter bekannt.~~

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch die Ladungsschreiben festgestellt.

V.

5 mal

1.) Am 31. 5. 20 (Heirat)

2.) Nach 3. 20 (Januar?)

3.) Heiratsurkunde einfordern?

3/3. 20   Sgef. K. d. 4. 3. 20.

ab 3/3

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger für die minderjährigen Kinder der Erschienenen

---

Amtsgericht Neusalz (Oder), den 19. Februar 1920.

12

4 V. VIII 1.5.
3

In der Pflegschaftssache über die minderjährigen Kinder des am 30/11 1914 im Kriege gefallenen Formers Rudolf Vogel aus Neusalz Oder fragen wir an, ob der Hüttenarbeiter Heinrich Vogel hier, Augustastr. 32, als [illegible] geeignet ist.

gez. Bergmann

Beglaubigt.
Lehr

Amtsgerichtssekretär
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts

Magistrat
Neusalz (Oder)
Eing. 19 FEB. 1920
Tagb.-Nr. 807

An den Gemeindewaisenrat hier.

Neusalz (Oder), den 25. Februar 1920.

Urschriftlich

dem Amtsgericht

hier

ergebenst zurückgesandt. Der Hüttenarbeiter Heinrich Vogel ist als Auseinandersetzungspfleger geeignet.

Der Gemeindevorstand.

I. A.

[signature]

V/
Laden a/ Vogel
b/ Mutter
zur Auseinandersetzung auf 3/3. 11

26/2.

2 Ladg ab 3/3

4 V VIII 15
4

Vfg. [illegible] 13

Amtsgericht.

Neusalz a. O., den 3ten März 1920

3-[illegible] Stempel sind als Gerichtsgebühr berechnet.
N. 15. 6. 20.

Gegenwärtig:

[illegible], Amtsrichter.

als Richter.

Es erschienen

1, die verw. Former Emma Vogel, geb. [illegible], hier, [illegible] 8,

2, der [illegible] Heinrich Vogel, hier, [illegible] 32,

— ~~D Erschienene~~

~~dem Richter bekannt.~~

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch die Ladung festgestellt.

W.

1.) Am 31. 5. 20 (Heirat) 5 [illegible]

2.) Nach 3 W. (Sparbuch)

3.) [illegible]

3./3. 20

S gef. K. d. 4. 3. 20.

[illegible]

Der Erschienene zu 2 soll als Pfleger für die minderjährigen Kinder der Erschienenen zu 1 namens

1, [illegible], geboren am 1. 1. 1910,

2, [illegible], geb. 20. 8. 1913,

Geschwister Vogel,

bestellt werden, um deren — ~~dessen~~ — Rechte bei der Auseinandersetzung über den Nachlaß des väterlichen Nachlasses wahrzunehmen.

[illegible] mit dem [illegible] genannten 2 [illegible]. Sie sind [illegible].

[illegible] 4. 3/3

W.

1, [illegible]

2, [illegible]

N. 3/3. 20.

zu 1 gef. K. d. 4. 3. 20. S

4 V VIII 15 / 5 [illegible]

Der Bestellung steht, soviel ermittelt ist, keiner der in den §§ 1780 bis 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Hinderungsgründe entgegen.

N. S.
Nr. 13. Erbauseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern (§§ 2042 ff. B.G.B.).
Justizministerial-Erlaß v. 19. 11. 1910 — I 8515 —.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e.G.m.b.H., Breslau II. 4b.

Heinrich Vogel wurde deshalb zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes durch Handschlag an Eides Statt verpflichtet.

Die Erschienenen erklärten darauf:

Der Former Rudolf Vogel ist am 30ten November 1914 in Russland gestorben und hat als gesetzliche Erben hinterlassen:

1. die Witwe, die Erschienene zu 1,
2. die aus der Ehe mit dieser hervorgegangenen Kinder:

a, Arthur, geb. 1. 1. 1910,

b, Elisabeth, geb. 20. 8. 1913.

Da keine letztwillige Verfügung vorhanden ist, so sind Erben geworden:

die Witwe zu 1/4 des Nachlasses;

die genannten Kinder zu — je — 3/8,

— zusammen also zu 3/4 — des Nachlasses.

Das von der Witwe eingereichte Vermögensverzeichnis wurde mit den Erschienenen durchgegangen

Der Pfleger — erkannte es als richtig an. — ~~erhob folgende Einwendungen~~:

die Erschienenen erklärten: die Sachen Ziffer 6 sind für die Kinder umgeschneidert worden und verbraucht zum größten Teil. das Sparkassenguthaben von 150 M habe ich die Witwe bereits 1915 für jedes der beiden Kinder zu je 75 M angelegt. Sie legt vor

1.) Sparbuch No 50061 der städt. Sparkasse für Arthur Vogel über 75 M

2.) Sparbuch No 50062 " " für Elisabeth Vogel über 75 M.

14

4. V. VIII. 15/5

Posteinlieferungschein № 14

Gegenstand	Brief ~~Paket~~
Betrag (bei Einschreibsendungen die Angabe E, bei Postaufträgen A)	E
Empfänger	Emma Vogel geb. Weickert
Bestimmungsort	Hier.
Gewicht	kg g

Aufgabestempel: NEUSALZ (ODER)

Postannahme

573

C 62 g

...schließt der Wert des

... M ... Pf

... = ... =

...aßmasse von ... M ... Pf

...mit ... M ... Pf

...also 3/4 — mit ... = ... =

...umme wie oben ... M ... Pf

Die Erschienenen vereinbarten folgende Auseinandersetzung:

Die Haushaltungsgegenstände waren Eigentum der Witwe.
Danach ist für eine Auseinandersetzung kein Raum mehr.
Die Witwe bittet, sie selbst zum Vormund der Kinder zu bestellen. Die Hochzeit soll am 3.5.20 sein.
Die Sparkassenbücher wird die Witwe als Mündelgeld sperren lassen und wieder vorlegen.
Sie quittiert über deren Rückgabe.

v. g. u.

Heinrich Vogel

Emma Vogel geb. Weickert

Sußmann

Kostenwert.

200,- M

Geb. f. Zust. d. Gerichtsschreib.

3,10 M. KR 1968/19

J. Dr. Walter Vogel.

Neusalz a. O. 3/3 20

Luh,

gef. K. d. 4.3.20.

Amtsgericht.

Neusalz a/O., den 14ten Juni 1920

17

Gegenwärtig:

A.G.R. [illegible]

als Richter.

Es erschien

die verehelichte

Johanna Vogel, verw. gew. Vogel

geb. Weigelt, hier, [illegible]

W/

1. Dem — Vormund — ~~Gegenvormund~~ — ~~Pfleger~~ —

ist eine Bestallung zu erteilen — ~~mit der Nachricht~~,

daß als Rechnungsjahr der Zeitraum vom

bis

bestimmt wird und die nächste Rechnung mit dem

— ~~D~~ — ~~Erschienene~~

~~dem Richter bekannt.~~ —

15

W/

1./ Anfrage an die Vogel, ob die Hochzeit stattgefunden hat, wenn ja wann und wo? Wenn falls sie selbst Vormund der Kinder werden will, soll sie die Bescheinigung des Ehemannes zur Übernahme der Vormundschaft einreichen

2./ 4 W.

Vorgelegt (Bl. 13

W. 4. 6.

3/6. 20 [illegible]

[illegible] d. 5.6.20.

[illegible] 8/7

4. V. VIII 15/6

V. S. 8
*Nr. 3. Verpflichtung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1789, 1792, 1915 B.G.B.)
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. Pap.-Kl 4b

Kostenrechng.

200,- M

Geb. f. Zst. d. [illegible]

3,10 M.

KR 1968/19

z. H. Walter Vogel.

a. 3/3 20

[illegible] 17

Amtsgericht.

Neusalz a/O., den 14ten Juni 1920

Gegenwärtig:

O.G.R. [illegible]

als Richter.

W/

Es erschien

die verehelichte

Emma Vogel, verw. gesch. Vogel

geb. Weichelt, hier, Hüttenweg 8

1. Dem — Vormund — ~~Gegenvormund — Pfleger~~ — ist eine Bestallung zu erteilen — ~~mit der Nachricht,~~ ~~daß als Rechnungsjahr der Zeitraum vom bis bestimmt wird und die nächste Rechnung mit dem 19 abschließen soll (Frist für die Einreichung der Rechnung: spätestens~~

— ~~D Erschienene~~ ~~dem Richter bekannt.~~ —

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde durch Vorlegung der Ladung festgestellt.

Amtsgericht
V. VIII 15/6

Neusalz den 8. Juni 1920.

16

Betreffs der Vogel'schen Pflegschaftssache teilen wir mit daß unsere Hochzeit am 3. Mai in Neusalz a/O. stattgefunden hat. Was die Vormundschaft unserer Kinder anbetrifft, übernehmen wir persönlich.

Alfred Vogel
Emma Vogel

Neusalz a/O
Hüttenweg 8

4 V. VII 15/7

4. V. VII 15

Rudolf Vogel, in Neusalz,

8

V. S.
Nr. 3. Verpflichtung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1789, 1792, 1915 B.G.B.)

Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. Pap.-Kl 4b

Kostenrecht.

200,- M

Geb. f. Zst. d. Grundbuchs.

3,10 M.

KR 1968/19

J. N. Werner Vogel.

N. 3/3 20

V/

1.) Heiratsurkunde vom N. A. erfordern.

2. Laden Frau Vogel als Vormünderin auf 14/6. 12 ~~mit~~

mit der Auflage, schriftlich von ihrem Manne mitzubringen, daß er mit der Bestallung seiner Frau zum Vormund einverstanden ist.

10/6 20 S

Zurück gef. 11/6

Fehrs ab 11/6 [illegible]

Amtsgericht.

[handwritten] Neusatz a/O., den 14ten Juni 1920

Gegenwärtig:

[handwritten] O.A.R. [illegible] als Richter.

Es erschien [handwritten] die verehelichte Emma Vogel, verw. gew. Vogel geb. Weichert, hier, [illegible]

1. Dem — Vormund — ~~Gegenvormund — Pfleger~~ — ist eine Bestallung zu erteilen — ~~mit der Nachricht, daß als Rechnungsjahr der Zeitraum vom bis bestimmt wird und die nächste Rechnung mit dem 19 abschließen soll (Frist für die Einreichung der Rechnung: spätestens Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs).~~ —

— ~~D Erschienene dem Richter bekannt.~~ —

— Die Persönlichkeit der Erschienenen wurde [handwritten] durch Vorlegung der Ladung festgestellt.

2. Nachricht von der Bestellung dem Gemeindewaisenrate. [handwritten] u. das Hauptversorgungsbehörde.

3. [handwritten] Wv. 2 [illegible]

14/6 20 [illegible]

15.6.22 [illegible]

Gesch. K. d. 15.6.20. ab 15/6 [illegible]

4. V. VII 15

Die Erschienene soll als — Vormund — ~~Gegenvormund — Pfleger~~ — für d[handwritten]ie Geschwister Vogel, 1, Arthur, geb. 1.1.1910, 2, [illegible], geb. 20.8.13, Kinder aus ihrer Ehe mit dem am 30. Novbr. 1914 gefallenen Former Rudolf Vogel, in Neusatz,

8

V. 8. Nr. 3. Verpflichtung des Vormundes, Gegenvormundes oder Pflegers (§§ 1789, 1792, 1915 B.G.B.)
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. Pap.-Kl 4b

960
108
4,70
80
5,50

bestellt werden

Der Bestellung steht, soviel ermittelt ist, keiner der in den §§ 1780 bis 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Hinderungsgründe entgegen.

Kostenrechnung:
200,– M

1. Geb. gem. §§ 35, 117 [illegible] – 5,50 M
2. Schreibgebühr für [illegible] Bl. 3 – 3,– M
3. Schreibgebühr für [illegible] Bl. 13 – 3,– M

Su. – 11,50 M

K. R. 539
16.6.20

Sie wurde deshalb zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet u. erklärte: die Kinder sind bei mir. [illegible] Vermögen als für ein Sparbuch über 75 M besitzen sie nicht.

v. g. u.

f. d. R. Emma Vogel.

Emma Vogel geborene Weickert

N. 15/6 20
[illegible]
Justizobersekretär

gez. [illegible] 16.6.20. [illegible]

Bb.

Heiratsurkunde.

20

Nr. 76

Neusalz am drit ten Mai tausend neunhundert zwanzig

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Hüttenarbeiter Heinrich Franz Alfred Vogel ledig,

der Persönlichkeit nach durch Sachkenntnis ~~aner~~ kannt,

katholischer Religion, geboren am achtzehn ten Dezember des Jahres tausend acht hundert dreiundneunzig, zu Neusalz, wohnhaft in Neusalz Angerstrasse 32.

Sohn des Hüttenarbeiters Heinrich Vogel und seiner

18

Neusalz den 14. 6. 1920.

Ich bestättige hiermit daß meine Frau Emma Vogel die Vormundschaft der beiden Kinder Artur und Elisabeth übernimmt

Alfred Vogel
als Vater

... Standesamt hier ...

960
108
4,70
80
5,50

bestellt werden

Kostenwert:
200,– M

Der Bestellung steht, soviel ermittelt ist, keiner der in den §§ 1780 bis 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Hinderungsgründe entgegen.

1, Geb. gem. [illegible] — 5,50 M

2, Vermerk [illegible] Bl. 3 — 3,– M

3, Vermerk [illegible] Bl. 13 — 3,– M

Sie wurde deshalb zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet. u. erklärte: die Kinder sind bei mir [illegible] als [illegible] über 75 M [illegible]

Heiratsurkunde.

Bb.

Nr. 76 Ma/6 19 20

Neusalz am drit^ten^ Mai tausend neunhundert zwanzig

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Hüttenarbeiter Heinrich Franz Alfred V o g e l ledig,

der Persönlichkeit nach durch Sachkenntnis aner kannt,

katholischer Religion, geboren am achtzehn^ten^ Dezember des Jahres tausend acht hundert dreiundneunzig, zu Neusalz

, wohnhaft in Neusalz Angerstrasse 32.

Sohn des Hüttenarbeiters Heinrich Vogel und seiner Ehefrau Anna geborenen Parnitzke,

---

Amtsgericht
4, V. VII 19.
2

Neusalz (Oder), den 10. Juni 1920.

19

In der Vogel'schen Vormundschaftssache von hier wird um gefl. kostenfreie Erteilung einer Heirats-urkunde der verwitweten Frau Emma Vogel geb. Weichert hier, Hüttenweg 8, mit Alfred Vogel hier aus diesem Jahre, - 3. Mai - ergebenst ersucht.

Magistrat Neusalz (Oder) Eing. 11 JUN. 1920 Tagb.-Nr. 359

Auf Anordnung:
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts:

[illegible]
Amtsger. Sekretär

An das Standesamt hier.

960
108
4,70
80
5,50

bestellt werden

Kostenrecht.
200,– M

1, Geb. gem. … 5,50 M
2, Stempel für Inventar
Bl. 3 – 3,– M
3, Stempel für Vertrag
Bl. 13 – 3,– M

Der Bestellung steht, soviel ermittelt ist, keiner der in den §§ 1780 bis 1784 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Hinderungsgründe entgegen.

Sie wurde deshalb zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes mittels Handschlags an Eides Statt verpflichtet. u. erklärte: die Kinder sind bei mir … über 75 M …

Standesamt.

Neusalz(Oder)den 14. Juli 1920

Urschriftlich

unter Beifügung der gewünschten Heirats=urkunde zurückgesandt.

I. V;
Baar

Heiratsurkunde.

Bb.

Nr. 76 M/6/19 20 N

Neusalz am drit Mai ten tausend neunhundert zwanzig

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Hüttenarbeiter Heinrich Franz Alfred Vogel ledig, der Persönlichkeit nach durch Sachkenntnis ~~aner~~ kannt, katholischer Religion, geboren am achtzehnten Dezember des Jahres tausend acht hundert dreiundneunzig, zu Neusalz, wohnhaft in Neusalz Angerstrasse 32.

Sohn des Hüttenarbeiters Heinrich Vogel und seiner Ehefrau Anna geborenen Parnitzke, wohnhaft in Neusalz;

2. die verwitwete Former Johanna Maria Emma Vogel, geborenen Weichert, der Persönlichkeit nach wie zu 1 anerkannt, katholischer Religion, geboren am dreissigsten April des Jahres tausend acht hundert sechsundachtzig zu Friedersdorf Kreis Grünberg wohnhaft in Neusalz Hüttenweg 8

Tochter des verstorbenen Fabrikarbeiters Johann Weichert zuletzt wohnhaft in Neusalz und seiner Ehefrau Auguste geborenen Tulke, wohnhaft in Neusalz

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Arbeiter Heinrich V o g e l

der Persönlichkeit nach

be ka

60 Jahre alt, wohnhaft in Neusalz, Angerstrasse

4. der Werkmeister Wilhelm K l o s e

der Persönlichkeit nach durch den Zeugen zu 3

aner ka

34 Jahre alt, wohnhaft in Cottbus

Thienstrasse 42

Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nacheinan die Frage:

ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.

Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte spr hierauf aus:

daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig v bundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Alfred V o g e l

Emma Vogel geborene Weichert

Heinrich Vogel , Wilhelm Klose,

Der Standesbeamte.

In Vertretung: Heilmann

Daß vorstehender Auszug mit dem Heirats-Haupt-Register des Standesamts zu Neusalz (Oder) Kreis Freystadt

gleichlautend ist, wird hiermit bestätig

Neusalz(Oder) am 14. Juni 1920.

Der Standesbeamte.

In Vertretung: [signature]

(Siegel)

21 24

W/
1) Frau Vormünderin [illegible] zu [illegible]
4/4 W 15/6 22

Vorgelegt nach Bl. 17.
Abt. [illegible] 15/6. 22

gef. d. 17.6.22

ab 19/6

20/7

Neustadt [illegible], d. 3. VII. 1922.
die Vormünderin Frau Vogel, hier, Hüttenweg 8 erklärt:

1) Artur, 12 Jahre alt, ist Ostern zur Erstkommunion gegangen, er besucht die kath. Stadtschule [illegible] Classe.

2) Elisabeth geht in die 4. oder 3. Cl., ist schwächlich, lernt jedoch ziemlich gut.

Jedes Mündel bedarf 75 Mk [illegible]. Ich ersuche um [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]

W/
Nach 2 Wo.
3/7 22

4/7. 22

Vorgelegt
d. 4/7

W/
1) Frau [illegible] 20 an [illegible]
2) 1 Monat

n 4. 7. 24

gef. d. 9.7.24

4) 7. VII / 15

Für Arthur hatte ich um Kinder-Unterstützung,
beim vollendeten 14. Lebensjahre
bekommen an 100 Mk. und die
letzte Unterstützung (Ostern [illegible])

v. g. u.

Emma Vogel

Fiedler

Kanzl. Assistent
als G.S.

Neumarkt Waldenburg 23/7 1924

die Vormünderin erklärt auf die
Aufforderung v. 4/7 an.

1, Arthur ist in der Lehre bei Firma G.
Heller Nachf. Inh. Richard Freytag für
Maschinenschlosser u. elektr. Anlagen,

2, Elisabeth geht noch zur Schule.

Führung der Mündel ist gut.

Vermögen ist nicht vorhanden außer
den Sparkassenguthaben bei der Stadtsparkasse,
Buch Nr. 50061 des Arthur V. über 1084 M.
Nr. 50062 d. Elisabeth (Vogel) über den
gleichen Betrag (in Papiermark)
Die Bücher sind gesperrt.

v. g. u.

Emma Vogel. Fiedler
Kanzl. Assistent

VI
Nach 3 Jahren
W. 23.7.24.

27/7 27
[illegible]

4. VII 15
10

Schneider-Zwangs-Innung

24

Neusalz (Oder), den 30. Juni 1931.

V.

1. Bestellung um Vermund zu beiftigung einfordern.

2. Nach 2 M.

N. 30.6.31

Es erscheint der Elektromonteur Arthur Vogel von hier, Hüttenweg 8 und erklärt:

Ansehen ist am 1. Januar d. J.

Neusalz (Oder), den 2. September 193[illegible]

Es erschien Frau Vogel u. erklärte: Mein Sohn Artur hat ausgelernt und ist Gehilfe bei der Fa. Radio Walter, hier. Er verdient wöchentlich etwa 22,- RM. Mein

V.

Weg 2 Jahren

N, den [illegible]

Vorgelegt gem. Verf. v. 23.7.24 Bl. 21 R.

23.7.27

22

V.

1) Nr. 20 an Vormünderin:

Zu: schaffen Sie (?) Karte vom Versorgungsamt, [illegible] in welcher Höhe? Wird der Zwillinger zur Aufwartung angemeldet?

2) Weg 1 Monat.

N, den 25.7.27.

Gerichtsaktuar.
als Rechtspfleger.

zu 1) gef. d. 26/7.27.

ab 27.7.

4 V. VII 15/11

13/11

17

ab. 31/10.

Für Arthur habe ich eine Kinderversicherung; beim vollendeten 14. Lebensjahr bekommt er 100 Mk. aus der Versicherung (Bayerische [illegible])

v. g. u.

Emma Vogel

Fiedler

Nürnberg, den 18. August 1927.

Es erscheint Frau Vogel u. erklärt:

Arthur V. ist Lehrling bei der Fa. [illegible] Elisabeth ist aus der Schule entlassen und geht in die [illegible] Morgenstern in Arbeit. Für die Kinder erhalte ich zusammen 77 RM monatlich Rente. Ersparnisse kann ich bis jetzt nicht machen, da Arthur wenig verdient, er erhält seit 3 [illegible] etwa 5 RM. Ich werde versuchen, für die Kinder etwas zurückzulegen.

v. g. u.

Emma Vogel

Geschlossen: [illegible]

V.

Nach 2 Jahren.

N, Aus.

~~19. 8. 1929~~

2) V. S. Wv an Vormundschaft.

3) Nach 2 Jhr.

N. den 19. 8. 29.

[signature]

Justizobersekretär als Rechtspfleger.

Gef. 21. 8. 29

abg. den 22. 8. 29

79

4. VIII 15

10

1927

Emma Vogel. Fiedler

Neusalz (Oder), den 30. Juni 1931.

V.

1. Bestellung eines Vormunds für Volljährigkeit aufheben.

2. Wv. 2 Mt.

N. 30.6.31

[signature]

Es erscheint

der Elektromonteur Arthur Vogel

von hier, Hüttenweg 8

und erklärt:

Nachdem ich am 1. Januar d. J.

Neusalz (Oder), den 2. September 1933.

2/9 [illegible]

V.

Wv. 2 Jahren

N. Anf.

[signature]

Es erscheint Frau Vogel u. erklärte:

Mein Sohn Artur hat ausgelernt und ist Gehilfe bei der Fa Radio-Walter, hier. Er verdient wöchentlich etwa 22,- RM. Meine Tochter Elisabeth lernt bei Frl. Raabe, hier, Paulinenstr., Schneiderin. Den Kindern geht es gut, sie wohnen bei mir.

Artur hat 2 Sparbücher (Städt. Sparkasse)

a) Aufwertung Nr 50061 mit 11,63 RM

b) Nr 2723 " 3,- "

Elisabeth hat ebenfalls 2 Konten

a) Aufwertung Nr 50062 mit 11,63 RM

b) Nr 2722 " 3,- "

Renten erhalte ich nur für die Elisabeth, für die ich jetzt eine Nähmaschine gekauft habe. Artur verdient seinen Unterhalt selbst. Vermögen ist ihnen nicht zugefallen.

v. g. u.

Emma Vogel [signature]

4 V. VIII 15
12

als Rechtspfleger

[signature]

Justizinspektor

als Rechtspfleger

2. V. VI. 15.
13

15/11

17

ad. 31/40. [illegible]

7 31 B

Für Arkin [illegible] ich eine Kinder-Versicherung; beim vollendeten 14. Lebensjahr [illegible] 100 Mk. und [illegible] Versicherung (Hagemann [illegible])

M. z. w.

I.
1. V. S. W. [illegible]
[illegible]
2. [illegible] 3 M.
V. 2.9.31

[signature]
Justizinspektor
als Rechtspfleger

[illegible] 12. Sep. 1931 [illegible]

[illegible] Vorgelegt
zur Verfügung vom 2.9. 1929
Blatt 23 der Akten zu
Neuß, den 2.9. 1931
Abteilung II.

Justizobersekretär
als Rechtspfleger.

[illegible] 21.8.29

[illegible] 22.8.[illegible]

79

V. g. u.

Emma Vogel

[illegible]

4. VIII 15
10

Emma Vogel. [illegible]

I.

1. Bestallung vom Vormund zur Berichtigung einfordern.

2. Wgl. 2 M.

V. 30.6.31

[Signature]

Justizinspektor
als Rechtspfleger

z. K. 1/7 [illegible]

ges. 3/7. 31. Sch.

ab. 4/7 [illegible]

Bestallung berichtigt und wieder zurückgegeben.

N., den 9. VII. 31.

[Signature], Justiz-Angest.

V.

Zur Frist Bl. 23.

N. 30/6.31

[Signature]

Justizinspektor
als Rechtspfleger

2. V. VI. 15.

13

Neusalz (Oder), den 30. Juni 1931.

Erscheint

der Elektromonteur Arthur Vogel
von hier, Hüttenweg 8

und erklärt:

Nachdem ich am 1. Januar d. J. volljährig geworden bin, erteile ich meinem Vormund Entlastung. Das mir zustehende Vermögen ist mir ausgehändigt worden. Ich bitte die Sparbücher Nr. 58 061 und 2723 in Kraft zu setzen.

Diesem Antrage wurde entsprochen und die Bücher dem Erschienenen ausgehändigt.

v. g. u.

Arthur Vogel

[Signature]

Justizinspektor
als Rechtspfleger.

13/11 17 [illegible] ab. 31/10. [illegible]

Schneider-Zwangs-Innung Neusalz (Oder)

Handwerkskammer zu Liegnitz.

Schneider-Zwangs-Innung Neusalz (Oder).

30

der Handwerkskammer

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz

Bitschenstraße 15 / Fernsprecher 2059
Postscheck-Konto Nr. 307, Amt Breslau

28

25

Neusalz (Oder), den 15. Sep. 1931

Es erscheint die Vormünderin,
Frau Emma Vogel, geb. Weidert
hier Hüttenweg 8 und erklärt:
Mein Mündel Elisabeth ~~[illegible]~~
ist in der Lehre bei der Schneiderin Fräulein
Martha Rabe hier, Friedrichstr.
Sie wohnt bei mir. Vermögen
ist ihr nicht zugefallen.
~~[illegible]~~ Führung gut.

Kullmann,
Justizangestellter

1) Beschl. an Vormünderin: zur Genehmigung des Lehrvertrages in 4 Stücken [illegible] vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung.
2) Wv. 2 Wo.
N. den 16.9.31.
[signature]
Justizoberſekretär als Rechtspfleger.

Zugestellt am 16. Sep. 1931
[illegible]

~~2. 10.~~

2. V. VII. 15 / 14

2. V. VII. 15 / 15

2 V. VII. 15 / 16

[illegible] Zeichnungen sind aufzu[illegible]

2) [illegible] 15/11

2 V. VII. 15 / 17

[illegible]

[illegible]

31 B

V

3) 1 Stück der Lehrverträge ist der Vormünderin zurückzusenden zur Ausfüllung des Abschluß-datums auf der letzten Seite. Sie wollen diesen dann mit dem Mädchen, das zur ~~Anhörung~~ Rücksprache hiermit auf den

29. 9. 31 12 Uhr, Z. 16,

geladen wird, mitschicken. not.
Ihrem Vater wollen Sie obige Terminsnachricht mitteilen und ihn auffordern, pünktlich zu erscheinen.

2) 1 Stück ist der Handwerkskammer zu übersenden zur gef. Stellungnahme.

3) Wv. 2 Wochen zu 2.

N., den 22/9. 31.

[signature] Justizobersekretär als Rechtspfleger.

Vorgelegt

mit den 3 von der Vormünderin überreichten Lehrverträgen.
Einen 4. Vertrag will die Vorm. nicht hinter sich haben.

N. d. 22. 9. 31.
Abt. 2.

Z. gf. 23/9. [initials]

Zu 1, 2 gefertigt 25. Sep. 1931
ab[illegible] [initials]

~~10. 10.~~

Handwerkskammer zu Liegnitz.

der Handwerkskammer

30

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz

Bitschenstraße 15 / Fernsprecher 2059
Postscheck-Konto Nr. 307, Amt Breslau

Fi/W.

28

Liegnitz, den 23. Oktober 1931.

An das

Amtsgericht

Es wird gebeten, im Antwortschreiben nebenstehende Tagebuch-Nr. anzugeben.

Neusalz (Oder), 29. September 1931

26

Elisabeth Vogel erklärt:
Der Inhalt des Lehrvertrages ist mir bekannt. Ich bin mit dem Abschluss desselben einverstanden.

v. g. u.

[signature]
Justizinspektor

V.
Zur Frist.
v. 29.9.31.

[signature]
Justizinspektor
als Rechtspfleger

2. V. VII. 15
15

2 V. VII. 15/16

Zweitschriften sind aufzubewahren

2) [illegible]
15/11

2 V. VII. 15
. 17

[illegible]

[illegible]

V

3) 1 Stück der Lehrverträge ist der Vormünderin zurückzusenden zur Ausfüllung des Abschluß-

Vorgelegt

mit den 3 von der Vormünderin überreichten Lehrverträgen.

Schneider-
Zwangs-Innung
Neusalz (Oder)

Handwerkskammer zu Liegnitz.

der Handwerkskammer

Schneider-
Zwangs-Innung
Neusalz (Oder).

30



Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz

Bitschenstraße 15 / Fernsprecher 2059
Postscheck-Konto Nr. 307, Amt Breslau

28

Fi/W.

Liegnitz, den 23. Oktober 1931.

An das

Amtsgericht

Neusalz a/Oder.

Es wird gebeten, im Antwortschreiben nebenstehende Tagebuch-Nr. anzugeben.

IV 5/272

Pr. Amtsgericht Neusalz (Oder)
Eingeg. 25. OKT. 1931 Vm
1 Anl. Akt

27

Vorgelegt
zuf. Verfügung vom 22. 9. 1931
Blatt 25 der Akten zu 3
Neusalz, den 19. 10. 1931
Abteilung II.

V.

1. Handwerkskammer erinnern.

2. Wegl. n. M.

N. 19. 10. 31

[Signature]

Justizinspektor
als Rechtspfleger

31/11

2 V. VII 15/16

Zeichnungen sind aufzu... [illegible]

2) [illegible]

15/11

2 V. VII 15/17

[illegible]

31 B

3) 1 Stück der Lehrverträge ist der Vormünderin zurückzusenden zur Ausfüllung des Abschluss- [illegible]

Vorgelegt

mit den 3 von der Vormünderin überreichten Lehrverträgen.

4. VIII 15

10

Emma Vogel. [illegible]

Handwerkskammer zu Liegnitz.

der Handwerkskammer

30



Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Liegnitz

Bitschenstraße 15 / Fernsprecher 2059
Postscheck-Konto Nr. 307, Amt Breslau

28

Fi/W.

Liegnitz, den 23. Oktober 1931.

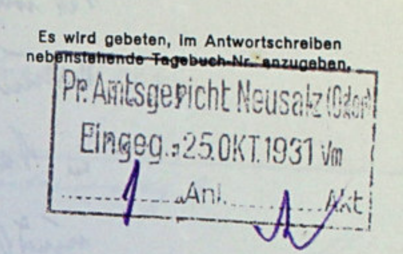
An das

Amtsgericht

Neusalz a/Oder.

IV 5/272

Es wird gebeten, im Antwortschreiben nebenstehende Tagebuch-Nr. anzugeben.



Zum Schreiben vom 22.v.Mts. -2 V.VII. 15-

Betr.: Vormundschaftssache Vogel.

=+=+=+=+=+=

Anliegend senden wir den Lehrvertrag betr. den Lehrling Elisabeth V o g e l mit dem Bemerken zurück, daß wir gegen Form und Inhalt des Vertrages nichts einzuwenden haben.

Die Damenschneidermeisterin Martha R a a b e besitzt die gesetzliche Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen und kann als Lehrmeisterin empfohlen werden.

Berger — Präsident. — Syndikus.

[handwritten notes, largely illegible:] 1.) [illegible] 2.) [illegible] 15/11 2 V. VII, 15 / 17

7 31 B

Vorgelegt mit Lehrverträgen

Abt. 2 – 24. 11. 31

1. Beschluß.

Der seitens der minderjährigen Elisabeth Vogel von ihrem Vormund mit der Damenschneidermeisterin Martha Raabe in Neusalz (Oder) geschlossene Lehrvertrag wird vormundschaftsgerichtlich genehmigt.

Neusalz (Oder), 24. November 1931.

Das Amtsgericht.

[signature]

2. Ausfert. der Vormünderin zustellen mit der Aufford. die Genehmigung der Lehrmeisterin mitzuteilen

3. Mit Zust.-Urk.

[illegible] 24/11. 31.

Zur Post durch den Justizwachtmeister.

Vorstand am 1. 12. 31 [initials]

z. Zt. 25/11 [initials]

Zust. 28/11. [initials]

Vorgelegt gem. umstehender Verfügung v. 16. 10. Abt 2 [illegible]

V.

1. Vormünderin um Rückreichung des Lehrvertrages erinnern

2. Nach 2 W.

V. 20/11. 31

VI.

1. Ein Lehrvertrag zu den Akten

2. Auf die übrigen Lehrverträge je 1 Ausfert. des Genehmigungsbeschlusses nebst Zustellungsbescheinigung setzen und dem Vormund übersenden.

ab. 2/1 [initials]

3. Nach 2 Jahren

V. 8/12. 31

z. Zt. 9/12 [initials]

Zust. 12/12 [initials]

ab 15/12 [initials]

18. 12. 1933

1

Vorgelegt mit Zustellungsurkunde V. 7. 12. 31 Abt 2

Handwerkskammer zu Liegnitz.

30

der Handwerkskammer

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit dem Dienstsiegel verschlossenen, mit folgender Aufschrift versehenen Briefes: 29

Geschäftsnummer: 2 V. VII 15 / 17

Absender:

Geschäftsstelle des Amtsgerichts Neusalz (Oder).

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde.
Vereinfachte Zustellung.

An
Herrn
Alfred Vogel
in Lise
Hüttenweg 8

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu Neusalz a/O **heute hier** — zwischen ...... Uhr und ...... Uhr ...... mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher.]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen und Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.)]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem — **Empfänger** — ~~Firmeninhaber~~ (Vor- und Zuname): ...... — **selbst** in — der Wohnung — ~~dem Geschäftslokal~~ — übergeben.	dem — **Vorsteher** — gesetzlichen **Vertreter** — vertretungsberechtigten **Mitinhaber** — ...... in Person in — der Wohnung — dem Geschäftslokal — ...... übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ...... — selbst **nicht** angetroffen habe, dort de...... — **Gehilf** — **Schreiber** — ...... übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der **Annahme verhindert** war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — **nicht anwesend** war, dort dem beim Empfänger angestellten ...... übergeben.
3. An a) ein Familienglied, b) eine dienende Person.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ...... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ...... übergeben. b) de...... in der Familie **dienenden** erwachsenen ...... übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ...... in der hiesigen Wohnung ...... **nicht** selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden **erwachsenen Hausgenossen**, nämlich — der **Ehefrau** — dem **Ehemann** — dem **Sohne** — der **Tochter** — ...... übergeben. b) de...... in der Familie **dienenden** erwachsenen ...... übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter.	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): ...... selbst in der Wohnung **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de...... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ...... — **Vermieter** ...... —, nämlich de...... de...... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — ...... in der Wohnung ...... **nicht** angetroffen habe, auch die Zustellung an einen Hausgenossen oder an eine dienende Person nicht ausführbar war, de...... in demselben Hause wohnenden — **Hauswirt** ...... — **Vermieter** ...... —, nämlich de...... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme. (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht.)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftslokal hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

Neusalz a/O, den 2. Dezbr. 1931

Weiß

Vordruck Nr. 94.

(Fortsetzung umseitig.)



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an die Geschäftsstelle Abt. 2

des Amtsgerichts

in

Neusalz (Oder).

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu ....

.... **heute hier** — zwischen .... Uhr und .... Uhr .... mittags [Zeitangabe nur auf Verlangen] —

	[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Verei[ne] (einschließlich der Handelsgesellschaften usw.) (Nur gültig bei Durchstreichung de[r] Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]
6. Niederlegung	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): .... selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hausgenossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu .... niedergelegt. bei der Postanstalt zu .... niedergelegt. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niedergelegt. bei dem Polizeivorsteher zu .... niedergelegt. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzeige — sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nachbarn. — Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlich. —	da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und i[ch] auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungs[-] berechtigten Mitinhaber — .... in der Wohnung .... nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen Hau[s-] genossen, noch an eine dienende Person, noch an den Hausw[irt] oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu .... niederge[legt]. bei der Postanstalt zu .... niederge[legt]. bei dem Gemeindevorsteher zu .... niederge[legt]. bei dem Polizeivorsteher zu .... niederge[legt]. Die Niederlegung ist bekanntgemacht durch eine an der [Tür] der Wohnung des Empfängers befestigte schriftliche Anzei[ge] sowie durch mündliche Mitteilung an einen — zwei — Nach[barn]. — Die Bekanntmachung an einen / einen zweiten Nachbar war nicht tunlic[h].

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem Umschlage des zugestellten Briefes vermerkt.

.................., den .... 19 ....

....

Handwerkskammer zu Liegnitz.

30

Lehrlings-Rolle der Handwerkskammer Nr. ...
der Schneider-Innung
zu Neusalz Oder
Nr. 679.

Die fettgedruckten Stellen dürfen nicht geändert werden.
Vor Abfassung sind die Anmerkungen durchzulesen.
Die nicht ordnungsmäßige Abfassung des Lehrvertrages wird nach § 150 der Gewerbeordnung bestraft.

Jeder Lehrvertrag ist in drei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und unterschriftlich zu vollziehen. Ein Exemplar hat der Lehrherr binnen 14 Tagen, falls für den Wohnort und das Gewerbe des betreffenden Betriebsinhabers eine prüfungsberechtigte Innung besteht, dem Vorstand dieser Innung, andernfalls dem Vorstand der Handwerkskammer portofrei einzusenden.

Lehrvertrag.

Zwischen dem Frl. Martha Kowalke (vergl. Anmerkung 1)
in Neusalz Oa Kreis Freystadt Breitestr Straße Nr. 6
als **Lehrmeister** einerseits
und
Herrn Alfred Vogel Arbeiter
in Neusalz Oa Kreis Freystadt. Hollmannstraße ~~Straße~~ Nr. 8
als **gesetzlichen Vertreter** (Vater — Mutter — Vormund)
des am 20 August 1913 in Neusalz Oa geborenen
Elisabeth Vogel und diesem selbst
andererseits
ist heute folgender **Lehrvertrag** abgeschlossen worden:

§ 1 (vergl. Anmerkung 2).

~~Herr~~ Frl. M. Kowalke nimmt den am 1 ten April 1929
zu Neusalz Oa Amtsgerichtsbezirk Neusalz Oa geborenen
Elisabeth Vogel als **Lehrling** zur Erlernung des Damen
Schneider-Handwerks an.

Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre (vergl. Anmerkung 3); sie beginnt am 1 ten April 1929 und endigt am 1 ten April 1932.

Sofern der Lehrling wegen Krankheit mehr als ...... Wochen versäumt, hat er die diesen Zeitraum übersteigende Zeit vorbehaltlich der Bestimmung des § 130a Abs. 1 G.-O. (vergl. Anmerkung 3); nachzulernen.

§ 2 (vergl. Anmerkung 2).

Die ersten ...... Wochen der Lehrzeit, also die Zeit bis zum ...... ten 19...., gelten als Probezeit (vergl. Anmerkung 4). Während dieser Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit durch einseitigen Rücktritt ohne Entschädigungsanspruch aufgelöst werden. **Erfolgt vor Ablauf des letzten Tages der Probezeit von keiner Seite ein Rücktritt, so tritt dieser Lehrvertrag voll in Kraft.**

§ 3 (vergl. Anmerkung 5).

Das von dem Vater — Mutter — Vormund zu zahlende Lehrgeld beträgt ...... Mk. und ist in ...... Rate von ...... Mark zu zahlen und zwar:

am ...... ten ...... 19.... mit ...... Mark,
am ...... ten ...... 19.... mit ...... Mark,
am ...... ten ...... 19.... mit ...... Mark.

Der Lehrling hat, wenn die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages durch sein Verschulden stattfindet, keinen Anspruch auf Rückerstattung des Lehrgeldes.

Anmerkungen: 1) Stand des Lehrmeisters ist hier anzugeben. Von den beteiligten Personen sind die Vornamen aufzunehmen, der Rufname zu unterstreichen. Bei größeren Orten auch Straße und Hausnummer angeben.

2) Der Paragraph muß ausgefüllt werden.

3) Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht übersteigen (§ 130a Abs. 1 G.-O.). Für das Maurer- und das Zimmerergewerbe beträgt die Lehrzeit 3½ Jahre = 4 Bausommer.

Hat der Lehrling schon in einer anderen Werkstatt des gleichen Handwerks gelernt, so ist dies unter Angabe der Zeit, und des ersten Lehrmeisters auf der letzten Seite des Vertrages unter „Besondere Bestimmungen" zu vermerken.

4) Die Probezeit hat mindestens vier Wochen zu betragen und darf die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen. Sie ist in die Lehrzeit einzurechnen.

5) § 3 kann nach Vereinbarung gestrichen oder abgeändert werden.

Formulardruck M. Siltz, Neusalz a. O.

Wird der Lehrvertrag durch Verschulden des Lehrmeisters vorzeitig aufgelöst, so ist das Lehrgeld zurückzuzahlen.

Einigen sich die Parteien über die vorzeitige Lösung des Lehrvertrages oder wird der Lehrvertrag durch den Tod des Lehrlings aufgehoben, so hat der Lehrmeister nur Anspruch auf den Teil des Lehrgeldes, der auf die zurückgelegte Lehrzeit entfällt. Das gleiche gilt, wenn beim Tode des Lehrmeisters eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses mit dem Nachfolger nicht stattfindet, und wenn die Beendigung des Lehrverhältnisses infolge des Uebergangs des Lehrlings zu einem anderen Berufe erfolgt (§ 14 und 15 dieses Vertrages).

§ 4 (vergl. Anmerkung 6).

Der Lehrmeister gewährt dem Lehrling während der Lehrzeit

a) ganze — halbe Beköstigung,
b) Wohnung,
c) Bett,
d) Kleidung,
e) Reinigung der Wäsche.

Im Falle der Erkrankung übernimmt er, soweit nicht die Ueberführung in ein Krankenhaus angeordnet wird, die Pflege des Lehrlings.

Die Kosten für den Besuch der Fortbildungsschule — Fachschule — werden vom .... bezahlt.

Oder:

Für Wohnung, Unterhalt, Beköstigung und Wäsche hat der Lehrling selbst zu sorgen. Dafür zahlt der Lehrmeister an den Lehrling für jede Woche — jeden Monat — ein Kostgeld von

...... Mark im ersten Jahre, ... Mark im dritten Jahre,
...... Mark im zweiten Jahre, ... Mark im vierten Jahre.

Ein Abzug für die ohne Verschulden des Lehrlings versäumte Zeit findet nicht statt.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird das Kostgeld nur für ...... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

Oder:

Der Lehrmeister zahlt dem Lehrling einen wöchentlich zahlbaren Lohn für ...... im

ersten Jahre ...... Mark, dritten Jahre ...... Mark,
zweiten Jahre ...... Mark, vierten Jahre ...... Mark.

Während der Erkrankung des Lehrlings wird der Lohn nur für ...... Wochen — Tage — abzüglich der Krankenunterstützung gezahlt.

§ 5.

Sofort nach Einstellung des Lehrlings hat ihn der Lehrmeister bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden, sobald der Lehrling Lohn, Kost und Logis oder eine sonstige Vergütung erhält.

Von den Krankenkassenbeiträgen zahlt der Lehrherr ein (~~zwei~~) Drittel (~~die Hälfte, das Ganze~~) der Vater (die Mutter, der Vormund) zwei (~~ein~~) Drittel (~~die Hälfte~~); von dem Invalidenversicherungsbeitrage, sobald die Versicherungspflicht des Lehrlings eintritt, die Hälfte (das Ganze) (vergl. Anmerkung 7).

Die vom Lehrling zu zahlenden Beiträge zur Krankenkasse, sowie zur Invalidenversicherung darf der Lehrmeister vom Kostgeld bezw. Lohn abziehen, jedoch auf einmal nicht mehr als für zwei aufeinanderfolgende Zahlungsperioden.

§ 6.

Der Lehrmeister verpflichtet sich, den Lehrling durch eine dem Zwecke der Ausbildung entsprechende Anleitung, durch Beschäftigung mit allen in seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten und auch mit den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen des zu erlernenden Handwerks zu einem tüchtigen Gesellen (Gehilfen) heranzubilden, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und nach Kräften vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren. Die Anleitung wird durch den Lehrmeister selbst oder einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter erfolgen. Derjenige, welcher den Lehrling anleitet, muß den Anforderungen der §§ 126, 126 a, 129 der Gewerbeordnung entsprechen (§§ 1, 2 der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens).

§ 7.

Der Lehrling verpflichtet sich, alle Obliegenheiten, welche ihm der Vertrag und das Lehrverhältnis überhaupt auferlegen, zu erfüllen, sowie alle berechtigten Anforderungen die der Lehrmeister oder sein Vertreter an ihn stellen, nachzukommen. Der Lehrling unterwirft sich auch den Bestimmungen der für den Betrieb des Lehrmeisters geltenden Werkstatts-(Arbeits-)Ordnung, soweit nicht durch diesen Lehrvertrag oder durch besondere Abmachungen etwas anderes vereinbart wird.

Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrmeisters unterworfen und dem Lehrmeister, sowie demjenigen, welcher an Stelle des Lehrmeisters die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigen Betragen verpflichtet.

Der Lehrling hat die ihm anvertrauten Arbeiten mit allem Fleiß auszuführen und immer mit der größten Vorsicht und Gewissenhaftigkeit auf Feuer und Licht zu achten; er darf die Geschäftsgeheimnisse des Lehrmeisters ohne dessen Genehmigung außerhalb des Betriebes stehenden Personen nicht verraten.

Der Lehrling darf das ihm anvertraute Material und Gerät des Lehrmeisters nur zu den ihm aufgetragenen Arbeiten verwenden und muß mit demselben sorgsam umgehen.

Vereinen irgendwelcher Art darf der Lehrling ohne Genehmigung des Lehrmeisters nicht beitreten. Zuwiderhandlung berechtigt den Lehrmeister zur sofortigen Aufhebung des Lehrverhältnisses und zur Forderung der im § 15 vorgesehenen Entschädigung.

Anmerkungen: 6) In dem Lehrvertrage müssen die gegenseitigen Leistungen angegeben werden. Hiernach ist das Zutreffende in dem § 4 einzutragen. Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

7) Sobald der Lehrling 16 Jahre alt wird und Lohn resp. Kostgeld erhält (cf §§ 1 und 3 des J.-V.-G.), muß er zur Invaliden-Versicherung angemeldet werden.

31

§ 8 (vergl. Anmerkung 8).

Der Lehrling hat folgendes Werkzeug sich selbst anzuschaffen und während der Lehrzeit in Stand zu halten bezw. das Verlorene oder Unbrauchbare zu ergänzen:

Schere, Messer, Fingerhut.

Der Lehrling hat nach beendeter Arbeitszeit die Werkstatt aufzuräumen.

§ 9.

Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule (Fachschule) regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, dem Lehrling die zum Besuche der Fortbildungsschule (Fachschule) erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen und pünktlichen Schulbesuche anzuhalten, sowie den Schulbesuch zu überwachen.

§ 10.

Der Vater (die Mutter, der Vormund) übernimmt die Verpflichtung, den Lehrling anzuhalten, daß er während der Lehrzeit allen Fleiß auf Erlernung des Gewerbes verwende, dabei dem Geschäftsinteresse des Lehrmeisters diene, diesem und seinen Stellvertreter mit Gehorsam und Achtung begegne und sich ihnen sowie den Geschäftskunden gegenüber stets eines anständigen und bescheidenen Verhaltens befleißige. Auch verpflichtet sich der Vater (die Mutter, der Vormund), den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuche der Forbildungsschule (Fachschule) anzuhalten.

Außerdem verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter (der Vater, die Mutter, der Vormund) Schäden, die der Lehrling durch nachweisbar grobes Verschulden dem Lehrmeister zufügt, dem letzteren zu ersetzen und verbürgt sich wegen aller dieser Leistungen als Selbstschuldner.

§ 11.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung kann der Lehrling entlassen werden:

1. **wenn er oder sein gesetzlicher Vertreter bei Abschluß des Lehrvertrages den Lehrmeister durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines anderen, ihn gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt hat;**
2. **wenn er eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines liederlichen Lebenswandels sich schuldig macht;**
3. **wenn er die Lehre unbefugt verlassen hat oder sonst den nach dem Lehrvertrage ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich verweigert;**
4. **wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;**
5. **wenn er sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Lehrmeister oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Lehrmeisters oder seine Vertreter zu Schulden kommen läßt;**
6. **wenn er einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Lehrmeisters oder eines Mitarbeiters sich schuldig macht;**
7. **wenn er Familienangehörige des Lehrmeisters oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleitet oder zu verleiten sucht oder mit Familienangehörigen seines Lehrmeisters oder seiner Vertreter Handlungen begeht, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen;**
8. **wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet ist;**
9. **wenn der Vorstand der Handelskammer die Auflösung des Lehrverhältnisses auf Grund ihrer Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens verlangt;**
10. **wenn er den Besuch der Fortbildungsschule (Fachschule) dauernd trotz Verwarnung vernachlässigt.**

In den unter 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung des Lehrlings nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen dem Lehrmeister länger als eine Woche bekannt sind.

§ 12.

Von seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. **wenn er zur Fortsetzung der Lehre unfähig wird;**
2. **wenn der Lehrmeister oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben den Lehrling zu Handlungen verleiten oder zu verleiten suchen oder mit Familienangehörigen des Lehrlings Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;**
3. **wenn der Lehrmeister dem Lehrling den schuldigen Lohn (Kostgeld) nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ausreichende Beschäftigung sorgt oder wenn er sich widerrechtlicher Uebervorteilungen gegen ihn schuldig macht;**
4. **wenn bei Fortsetzung der Lehre das Leben oder die Gesundheit des Lehrlings einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Lehrvertrages nicht zu erkennen war;**
5. **wenn der Lehrmeister seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrhlings gefährdenden Weise vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.**

§ 13.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrmeisters wird der Lehrvertrag aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

Anmerkung: 8) Das Nichtgewünschte ist zu durchstreichen.

§ 14.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister nicht beschäftigt werden.

§ 15 (vergl. Anmerkung 9).

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 5 und § 11 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Uebertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 14) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen.

Diese beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird:

im ersten Jahre .... Mark, im dritten Jahre .... Mark,
im zweiten Jahre .... Mark, im vierten Jahre .... Mark.

Durch diese Vereinbarung wird ein weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Für die Zahlung der Entschädigung ist als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommmn hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch erst, wenn derselbe nicht innerhalb vier Wochen nach erhaltener Kenntnis geltend gemacht ist.

§ 16.

Wird das Lehrverhältnis durch Verschulden des Lehrmeisters (§ 12 Ziffer 2—5) vorzeitig aufgelöst, so ist dieser dem Lehrling oder seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter, Vormund) zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 17.

Bei Beendigung der Lehrzeit hat sich der Lehrling der Gesellen-(Gehilfen-)Prüfung vor dem zuständigen Prüfungs-Ausschusse zu unterziehen und ist verpflichtet, den Anordnungen desselben Folge zu leisten.

Der Lehrmeister ist verpflichtet, den Lehrling vorschriftsmäßig (vergl. Anmerkung 10) **zur Ablegung der Gesellenprüfung anzuhalten, die zur Anfertigung der Prüfungsarbeiten erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, sowie den Prüfungsbeisitzern den Zutritt zu den Werkstätten resp. Geschäftsräumen zu gestatten** und die zur Anfertigung erforderlichen Materialien zu liefern. In diesem Falle fällt dem Lehrmeister das Eigentumsrecht an dem gefertigten Stück zu.

Die Gebühren für die Einschreibung des Lehrlings in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer — Innung — hat Vater des Lehrlings **die Prüfungsgebühren hat** Vater des Lehrlings **zu zahlen** (vergl. Anmerkung 11).

Einschreiben bezahlt 3.- Mk am 26. Februar 1929

[stamp: Schneider-Zwangs-Innung Neusalz (Oder).]

Besondere Bestimmungen.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit den Bestimmungen desselben einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Namensunterschrift

Neusalz, den 26ten Februar 1929

Der Lehrmeister:

(Name und Stand): H. Raabe, Schneidermeisterin

Der Vater (die Mutter [wenn ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht], **der Vormund):**
(vergl. Anmerkung 12)

Alfred Vogel
Emma Vogel geb. Weichert

Der Lehrling:

Elisabeth Vogel.

Anmerkungen: 9) Dieser Paragraph ist für den Lehrmeister und den Lehrling von außerordentlicher Wichtigkeit, die genaue Regelung der Entschädigungsfrage erspart bei späteren Streitfällen sehr viel Schwierigkeiten.

10) „Vorschriftsgemäß" heißt gemäß § 131 c G.-O. und gemäß den von der zuständigen Handwerks-(Gewerbe-)kammer erlassenen „Prüfungsbestimmungen" und „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens".

11) Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Streitigkeiten, diese Frage hier zu regeln.

12) Die Mutter ist, sofern ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht, in gleicher Weise, wie der Vater, zur Vollziehung des Vertrages befugt. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Beistand zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

34

Geschäftsnummer: 4. V. VII 15 / 8

Bestallung für den Vormund eines Minderjährigen.

Die verehelichte Emma Vogel, verwitw. gewesene Vogel, geb. Weichert, in Neusalz (Oder), Hüttenweg 8, ist zur Vormünderin für die Geschwister Vogel,

~~1.) Artur, geboren am 1. Januar 1910~~

2.) Elisabeth, " " 20. August 1913

Kinder aus ihrer Ehe mit dem am 30. November

32

10

1.) N. S. 20 an Vormund

2.) Nach 3 Wochen

V. den 18. 12. 33

[Signature]

Justizinspektor als Rechtspfleger

Vorgelegt zuf. Verfügung vom 8. 12. 1933 Blatt 28v der Akten zu 3 Neusalz, den 18. 12. 1933 Abteilung II.

zfj. 19/12.

Zf danach an ... ab 20/12. K.

V. VII 15

Amtsgericht.

[Signature]

PREUSS. AMTSGERICHT NEUSALZ O.

V. S. V. 5. Bestallung für den Vormund eines Minderjährigen (§ 1791 B.G.B.). — Reinschrift.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e.G.m.b.H., Breslau II. K. 4a.

§ 14.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister nicht beschäftigt werden.

§ 15 (vergl. Anmerkung 9).

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 5 und § 11 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Uebertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 14) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen.

Diese beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird:

im ersten Jahre .... Mark, im dritten Jahre .... Mark,

im zweiten Jahre .... Mark, im vierten Jahre .... Mark.

Durch diese Vereinbarung wird ein weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Für die Zahlung der Entschädigung ist als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommnn hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch [illegible]

Neusalz Oder, 4. I. 1934.

Die Vormünderin [illegible]:

Elisabeth arbeitet bei einer [illegible]. Sie ist selbständige Schneiderin. Ihre Führung ist gut. Vermögen ist ihr nicht zugefallen.

V. g. u.

Emma Vogel

[signature]

Justizinspektor

4.

Zur Volljährigkeit

V. 4. 1. 34.

[signature]

Justizinspektor

als Rechtspfleger

20. 8. 34

3

Schneidermeisterin Emma Vogel geb. Weichert

Der Lehrling:

Elisabeth Vogel.

Anmerkungen: 9) Dieser Paragraph ist für den Lehrmeister und den Lehrling von außerordentlicher Wichtigkeit, die genaue Regelung der Entschädigungsfrage erspart bei späteren Streitfällen sehr viel Schwierigkeiten.

10) „Vorschriftsgemäß" heißt gemäß § 131 c G.-O. und gemäß den von der zuständigen Handwerks-(Gewerbe-)kammer erlassenen „Prüfungsbestimmungen" und „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens".

11) Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Streitigkeiten, diese Frage hier zu regeln.

12) Die Mutter ist, sofern ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht, in gleicher Weise, wie der Vater, zur Vollziehung des Vertrages befugt. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Beistand zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

34

Geschäftsnummer: 4 V. VII 15 / 8

Bestallung für den Vormund eines Minderjährigen.

Die verehelichte Emma Vogel, verwitw. gewesene Vogel, geb. Weichert, in Neusalz (Oder), Hüttenweg 8, ist zur Vormünderin für die Geschwister Vogel,

1.) ~~Artur, geboren am 1. Januar 1910~~

2.) Elisabeth, " " 20. August 1913

Kinder aus ihrer Ehe mit dem am 30. November 1914 gefallenen Former Rudolf Vogel, in

Vorgelegt 33
zuf. Verfügung vom 4. 1. 1934
Blatt 32 der Akten zu 1
Neusalz, den 20. 8. 1934
Abteilung II.

V.

1. V. S. 24 an Vormund

2. Weg 3 M

V. 21. 8. 34

[Signature]

Justizinspektor als Rechtspfleger

[illegible] 21/8 [illegible]

[illegible] 18/9

2 V. VII 15

Amtsgericht.

[Signature]

§ 14.

Wird von dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings (Vater, Mutter, Vormund) für den Lehrling oder sofern der letztere volljährig ist, von ihm selbst dem Lehrmeister die schriftliche Erklärung abgegeben, daß der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder anderen Berufe übergehen werde, so gilt das Lehrverhältnis, wenn der Lehrling nicht früher entlassen wird, nach Ablauf von vier Wochen als aufgelöst.

Binnen 9 Monaten nach der Auflösung darf der Lehrling in demselben Gewerbe von einem anderen Lehrmeister nicht beschäftigt werden.

§ 15 (vergl. Anmerkung 9).

Wird das Lehrverhältnis auf Grund der Bestimmungen des § 7 Absatz 5 und § 11 Ziffer 1 bis 7 und 10 oder infolge Uebertritts des Lehrlings zu einem anderen Gewerbe oder Berufe (§ 14) aufgelöst, so kann der Lehrmeister eine Entschädigung beanspruchen.

Diese beträgt, wenn das Lehrverhältnis aufgelöst wird:

im ersten Jahre .... Mark, im dritten Jahre .... Mark,

im zweiten Jahre .... Mark, im vierten Jahre .... Mark.

Durch diese Vereinbarung wird ein weiterer Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Bei unbefugtem Verlassen der Lehre muß sich die Entschädigung in den Grenzen des § 127 g der Gewerbeordnung halten. Für die Zahlung der Entschädigung ist als Selbstschuldner der Vater (die Mutter) des Lehrlings mitverhaftet, sowie derjenige Arbeitgeber, welcher den Lehrling zum Verlassen der Lehre verleitet oder welcher ihn in Arbeit genommmn hat, obwohl er wußte, daß der Lehrling zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses noch verpflichtet war. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diese der Entschädigungsanspruch ...

Versatz Oderf, 30. August 1934.

Die Vormünderin überreicht Bestallung und die Sparbücher Nr. 5? 082 und 2722 und erklärt:

Elisabeth besitzt kein anderes Vermögen. Sie ist Schneiderin und befindet sich in meinem Haushalt [illegible]

v. g. u.

Emma Vogel

[illegible]

V.

Elisabeth V. zur Abgabe der Entlass-Erklärung [illegible]

laden auf den 7. 9. [illegible]

v. 30. 8. 34. [illegible]

[illegible]

Justizinspektor
als Rechtspfleger

[illegible] [illegible]

Schneidermeisterin Emma Vogel geb. [illegible]

Der Lehrling: Elisabeth Vogel.

Anmerkungen: 9) Dieser Paragraph ist für den Lehrmeister und den Lehrling von außerordentlicher Wichtigkeit, die genaue Regelung der Entschädigungsfrage erspart bei späteren Streitfällen sehr viel Schwierigkeiten.

10) „Vorschriftsgemäß" heißt gemäß § 131 c G.-O. und gemäß den von der zuständigen Handwerks-(Gewerbe-)kammer erlassenen „Prüfungsbestimmungen" und „Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens".

11) Es empfiehlt sich, zur Vermeidung von Streitigkeiten, diese Frage hier zu regeln.

12) Die Mutter ist, sofern ihr die elterliche Gewalt über ihren Sohn zusteht, in gleicher Weise, wie der Vater, zur Vollziehung des Vertrages befugt. Ist der Mutter jedoch für den Sohn ein Beistand bestellt, so ist der Lehrvertrag, wenn er für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, von der Mutter und dem Beistand zu unterzeichnen. Der Vormund bedarf zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Bei allen Eingaben ist die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

34

Geschäftsnummer: 4. V. VIII 15 / 8

Bestallung für den Vormund eines Minderjährigen.

Die verehelichte Emma Vogel, verwitwete, gewesene Vogel, geb. Weichert, in Neusalz (Oder), Hüttenweg 8,

ist ~~zum~~ zur Vormünderin

für die Geschwister Vogel,

~~1.) Artur, geboren am 1. Januar 1910~~

2.) Elisabeth, " " 20. August 1913

Kinder aus ihrer Ehe mit dem am 30. November 1914 gefallenen Former Rudolf Vogel, in Neusalz (Oder),

katholischer Religion,

bestellt.

Diese Bestallung ist dazu bestimmt, dem Vormund als Ausweis zu dienen. Sie ist deshalb sorgfältig aufzubewahren und in allen Fällen, in denen der Vormund eines Ausweises bedarf, namentlich im Verkehre mit Behörden, mitzubringen und vorzulegen. Nach Beendigung des Amtes des Vormundes ist die Bestallung dem Vormundschaftsgericht zurückzugeben.

Neusalz (Oder), den 14ten Juni 1920.

Amtsgericht.

Seifmann

V. S. Nr. 5. Bestallung für den Vormund eines Minderjährigen (§ 1791 B. G. B.). — Reinschrift.
Schlesische Druckerei-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Breslau II. K. 4a.

Amtsgericht.

Neusalz (Oder), den 7ten September 1934.

35.

Gegenwärtig:

Brunn Justizinspektor
als Rechtspfleger
~~als Richter.~~

Es erschien

die Schneiderin Elisabeth Vogel
von hier, Hüttenweg 8

V.

1. Weglegen, 1945 vernichten. Not
2. Kostenr. gem. § 93 Abs. 1 KostO.
v. 7. 9. 34 außer Ansatz

Brunn
Justizinspektor
als Rechtspfleger

~~D Erschienene~~
~~dem Richter bekannt.~~

— Die Persönlichkeit der Erschienenen
wurde durch Vorlegung der Invalidenkarte
festgestellt.

der
~~Mit den~~ Erschienenen wurde ~~die rechnungsmäßig~~
~~und sachlich geprüfte Schlußrechnung durchgegangen.~~
der Bericht des Vormundes vom 30. 8. 34
bekannt gegeben und ihr die Sparbücher

2. VI. VI. 15

V. S.
Nr. 26. Verhandlung über die Abnahme der Schlußrechnung
(§ 1892 BGB.)
Schlesische Druckerei A.-G., Breslau 2, Tauentzienstr. 49. 4b.

Nr. 50 062 über 17.61 RM:
Nr. 2722 " 6.76 "
mitgekündigt.

Die

erklärte:

Ich erkenne an, daß ~~die Schlußrechnung~~ dieser Betrag richtig und das ~~nach der Rechnung~~ mir zukommende Vermögen mir — ausgeantwortet — ~~nachgewiesen~~ — ist ~~— jedoch mit dem Vorbehalt~~

v. g. u.

Elisabeth Vogel

[illegible]

D

nahm die vorstehende Erklärung an.